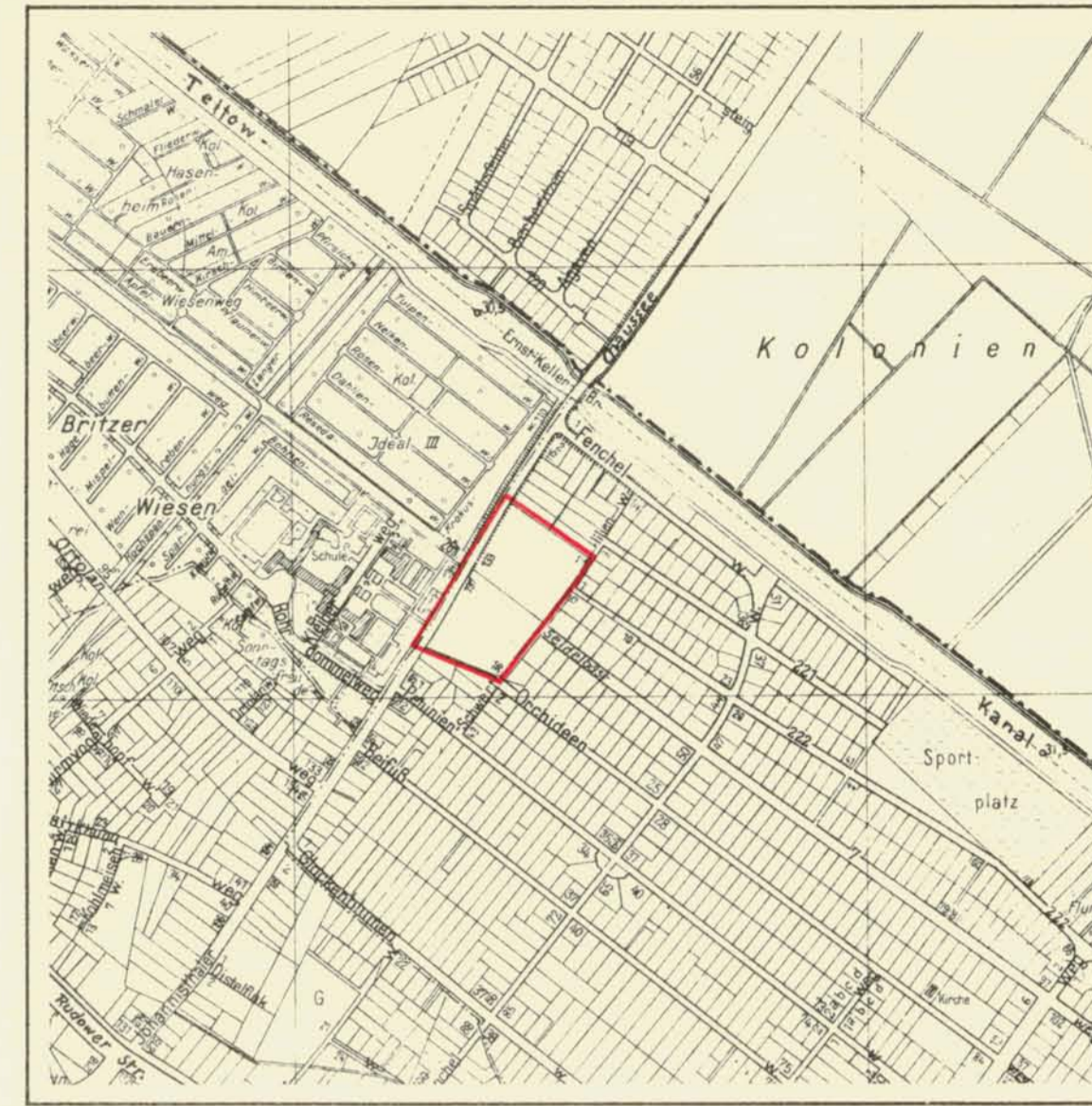


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV - 103

für das Grundstück
Johannisthaler Chaussee 125/145,
Schwertlilienweg 12/36
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Übersichtskarte 1:10000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- und Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

	Grünfläche (Sportplatz), privat
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Gestrichen
Berlin, den 15. Januar 1969
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Brehme

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschößanzahl

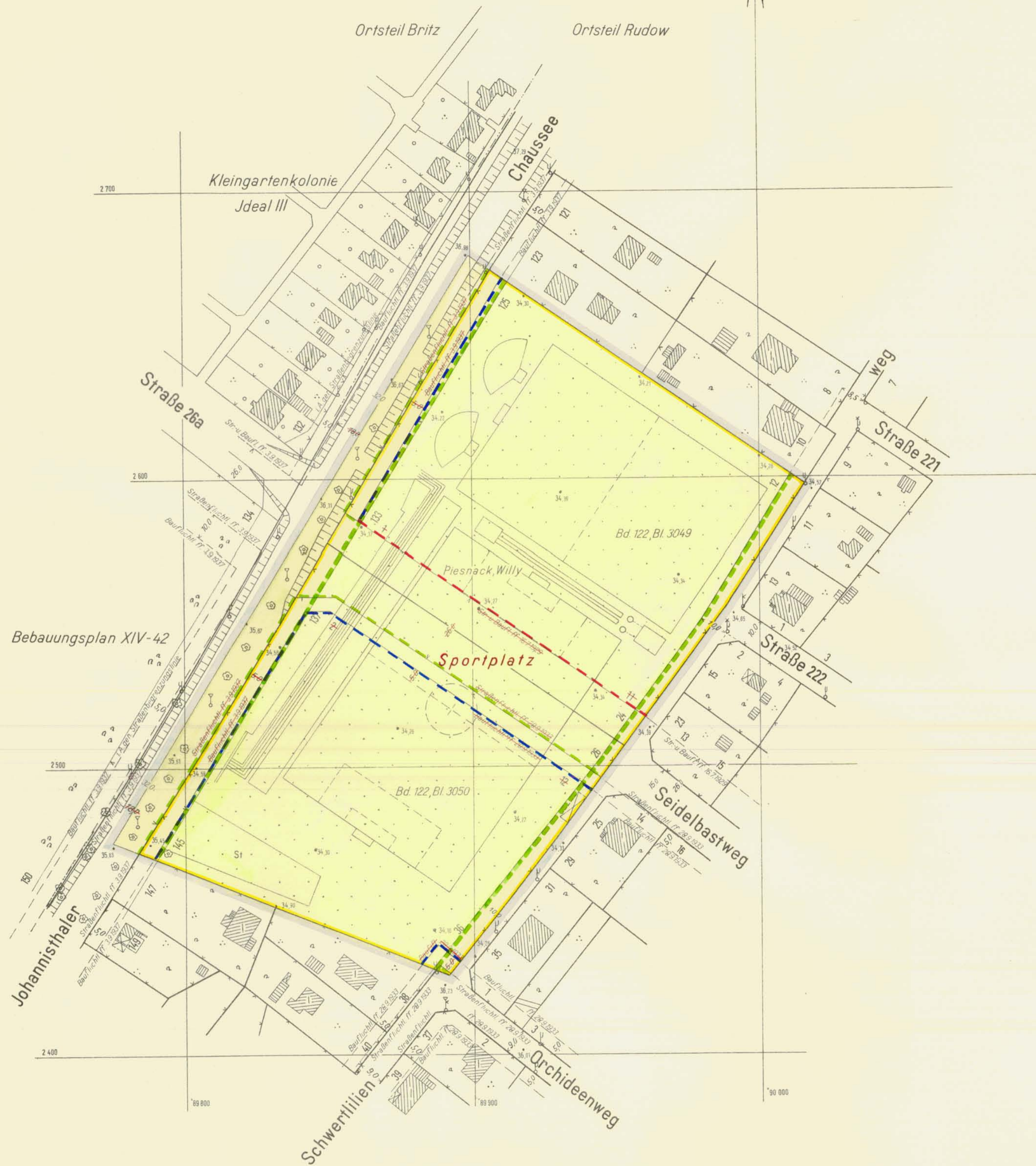
	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten

Abkürzungen

St = Stellplatz

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend	Ortsteilgrenze
						Grundstücksgrenze
						Eigentumsgrenze
						geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)



Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Gestrichen
Berlin, den 15. Januar 1969
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Brehme

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichsen Dr. Oberg
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 15. März 1964
Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 160 vom 29. April 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 23. Sept. 1964 bis 22. Okt. 1964 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 27. Okt. 1964

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Oberg
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 667) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. April 1969
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29.4.1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 475 verkündet worden.